

donna standen auf dem alten Altar Statuen der hl. Barbara und der hl. Dorothea.

Im Jahre 1717 wurde das Gotteshaus, in dem jährlich 200 - 300 Motivmessen gelesen wurden und das in dieser Zeit seinen Höhepunkt an Wallfahrten erreichte, vollkommen umgestaltet. Sechs große Fenster und vier „Rundelen“ wurden ausgebrochen, das vermoderte „Tabulat“ (Vertäfelung) im Chor, Langhaus und Vorkirche wurde durch eine Decke mit Stukkaturarbeit ersetzt und ein die hl. Maria darstellendes Deckenfresko angefertigt, wozu ein Kostenaufwand von 717 fl 26 kr erforderlich war. In diesem Jahr erneuerte man schließlich auch die Friedhofmauer, den Totenkerker (Beinhaus), das Portal und den Kanzelaufgang und um 83 fl 20 kr wurde das alte, schlechte Gestühl durch das jetzige (110 im Langhaus und 21 im Chor) ersetzt. Das neue Gestühl gleicht dem von Bergkirchen, das von einem Mitglied der Familie Prugger stammt. Um 1717 dürfte auch der Apostelleuchter aus Schmiedeisen angeschafft worden sein. 1718 kaufte man um 24 fl das Kruzifix mit der Mater Dolorosa.

Im Jahre 1719 wurde die Erneuerung der Kirche fortgesetzt. Das alte Ziegelpflaster wurde jetzt durch ein neues ersetzt, was 95 fl für die Platten und 47 fl 19 kr für das Verlegen kostete. Das alte „schlecht mit weißer Farb übermalen und mit guettem goldt eingemengt“ St. Nikolaus-Altärlein, der rechte Seitenaltar, erhielt die Kirche in Langenpettenbach geschenkt. Auf den 1719 neu geschaffenen jetzigen rechten Seitenaltar wurde die alte St. Nikolaus-Statue (aus der Zeit um 1500) wieder aufgestellt. Die Kistlerarbeiten für den Altar kosteten 70 fl 30 kr. Dazu erhielt dieser Altar im gleichen Jahr neue Statuen des hl. Paulus und des hl. Johann Nepomuk und im Auszugsbild einen hl. Sebastian. Auch der linke Seitenaltar, der frühere St. Anna-Altar, wurde erneuert. Der alte Altar trug eine St. Anna-Statue „von guettem goldt und Farben gefasset“, die in die 1791 abgebrochene Kapelle zu Harreszell kam, wo sie in einer Nische über dem Portal zu stehen kam. Der jetzige linke

Seitenaltar wurde 1720 aufgestellt. Die Kistlerarbeit hierzu erforderte 70 fl 30 kr. Der Altar trägt zwischen zwei glatten Säulen Statuen des hl. Petrus (um 1720), einer Mater Dolorosa und eines geißelten Heilandes aus dem 17. Jahrhundert, ein Madonnenbild aus dem 16. Jahrhundert und im Auszug eines mit dem hl. Petrus (um 1800). 1720 wurde auch die alte Kanzel, die rechts vom Eingang und vom Schiff aus begehbar war, um 50 fl 15 kr durch die jetzige ersetzt.

Im Jahre 1732 wurde dann der jetzige Hochaltar geschaffen. Die Kistler-, Bildhauer- und Malerarbeit erforderte hierfür zusammen 546 fl. Inmitten von sechs gewundenen Säulen trägt dieser Altar das Gnadenbild — die romanische Madonna, das älteste Gnadenbild der Erzdiözese — und aus der Zeit um 1732 die Figuren der hl. Barbara und der hl. Dorothea, 17 Engel und drei Puttenköpfe. Im Auszug thront Gottvater. Die Plastik des auferstandenen Christus stammt aus der gleichen Zeit.

Die letzten größeren Umbauten erfolgten im Jahre 1764. Damals bekam der Turm, dessen Unterbau erhalten blieb, statt des alten Satteldaches eine Zwiebelkuppel. Mit diesen Arbeiten wurden der Maurermeister Balthasar Mich, Zimmermeister A. Regauer und der Kupferschmied J. G. Sepp betraut. Die Kosten der Modernisierung betrugen 213 fl 39 kr. Von wichtigeren späteren Anschaffungen ist nur mehr der Kreuzweg von 1795 zu nennen. Nach der Säkularisation wurde es still um die Wallfahrt in Ainhofen. Damit versiegte auch der ehemals reichliche Strom der Opfergelder, mit denen ein Gutteil der früheren Verschönerungen finanziert werden konnte. Später, wie im Jahre 1875, wurde die Kirche nurmehr renoviert.

#### Quellennachweise:

Handschrift: Kurzer bericht von erbauung, verbesserung, und vermehrung des gottsgeraith des Gottshaus Ainhofen zusamben getragen Anno 1730.

STAOB GL Dachau Fasz. 593, Nr. 152.

Ordinariatsarchiv München, Akt Ainhofen 8°, 229.

## *Ein Prozeß wegen verbotener Hochzeitshaltung*

### *Alte Wirtssprengel und die Beliebtheit von Braunbier und Weißbier*

Von Stud.-Prof. i. R. Dr. Georg Schraner

Im Staatsarchiv Landshut befindet sich ein aus 13 Urkunden bestehender Moosburger Gerichtsakt mit der Aufschrift: „Mathias Schmidt, Urbarswirt in Reichertshausen, gegen die Herrschaft Fraunhofen zu Au wegen verbotener Hochzeitshaltung, 1679 - 1681 (fol. 1 - 48, Rep. 82, Fasz. 39, Nr. 321), der einen interessanten Einblick in die grundherrschaftlichen und kulturhistorischen Verhältnisse aus der Zeit um 1680 in unserem Gebiet gewährt.

In seinem „Undterthenig Gehorsambisten Anlangen“ an den „Durchlauchtsten Churfürsten“ vom 13. Mai 1679 beklagt sich der Wirt von Reichertshausen (an der „Deut-

schen Hopfenstraße“ im Landkreis Freising) Mathias Schmidt über die verwitwete Herrschaftsinhaberin von Au, Maria Anna, Freiin von Alten- und Neuenfraunhofen, daß sie ihren Pfettracher Hofmarksuntertanen unter Androhung einer schweren Strafe verwehre, Hochzeiten bei ihm zu halten, obwohl es nach der Land- und Polizeiordnung jedweden freistehen solle, den Häfflwein (= Imbiß nach dem Stuhlfest) und die Hochzeit abzuhalten, wo er wolle. Nun aber habe Balthasar Haslauer von Pfettrach das Stuhlfest bei ihm gehalten und die Hochzeit bereits angedingt gehabt, als er auf Befehl der genannten Freiin die Hochzeit habe absagen und ander-

weitig halten müssen. Als kurfürstlicher mit Quartier, Steuer und anderen Anlagen belasteter Urbarsuntertan könne er sich bei solchen Beeinträchtigungen nicht in häuslichen Ehren fortbringen und er stelle daher an den Kurfürsten die Bitte, der Herrschaftsherrin von Au auftragen zu lassen, die Land- und Polizeiordnung nicht zu verletzen und niemanden daran zu hindern, sein Stuhl- fest oder seine Hochzeit dort zu halten, wo er wolle. Der Wirt von Reichertshausen bezeichnet sich als „Churfürstlicher Urbarsuntertan“, weil die bereits im ersten Herzogs-Urbar vom Jahre 1224 als „lithus“ urkundlich nachweisbare Wirtschaft von Reichertshausen, eine der ältesten Gaststätten in weitem Umkreis, dem Landesherrn grundbar war. In seinem Bittschreiben wies er auch darauf hin, daß der Wirt zu Pfettrach, bei dem die fragliche Hochzeit schließlich stattfand, einzig und allein das Zapfenrecht habe, eine Hochzeit aber allda noch nie abgehalten worden wäre.

Bereits am 15. Mai 1679 ging der Freifrau von Au eine Abschrift der obigen Beschwerde mit dem Bescheid zu, das Gesetz über die Gebühr- und Polizeiordnung in keiner Weise zu verletzen und demütigsten Bericht zu erstatten, falls sich die Sache anders verhalte.

Doch noch ehe der von der Herrschaft Au angeforderte Bericht erfolgte, brachte der Wirt von Reichertshausen am 23. Juni 1679 beim Landesherrn eine weitere Klage gegen die Auer Herrschaftsinhaberin wegen neuerlicher Verletzung der Polizeiordnung vor. Am Dienstag, den 20. Juni 1679, habe das Brautpaar Balthasar Hällmayr und Anna Peyrin von dem zur Hofmark Pfettrach gehörigen Dörfchen Brandloh die Hochzeit bei ihm bereits angedingt und der Bräutigam schon einen halben Tag dazu eingeladen, als ihm vom Amtmann in Au im Auftrage seiner Herrin übermittelt wurde, daß die beiden Brautpersonen bei Vermeidung einer Geldstrafe ihre Hochzeit in der Hofmark Pfettrach zu halten hätten. Der Kläger betont nochmals, daß in dieser Hofmark, wo vordem nicht einmal Bier vorhanden gewesen sei, noch niemals eine Hochzeit abgehalten worden wäre und weist darauf hin, daß ihm durch dieses neuerliche, widerrechtlich erfolgte Verbot ein solcher Schaden zugefügt werde, daß er in Zukunft weder Steuer, noch Stift (= grund-

herrliche Abgaben) zu bezahlen vermöge. Er meint auch, es wäre doch billig, daß die beiden Brautleute, die zu seiner Pfarrei (= Reichertshausen) gehören und dort notwendigerweise auch eingesegnet werden müßten, allda auch das Mahl einbringen würden und so habe er hiefür bereits alle Notdurft an Speise und Trank beigeschafft. Falls aber die Hochzeit anderweitig abgehalten werden müßte, so würden die beiden Brautpersonen in doppelte Unkosten gestürzt und ihm entstände ebenfalls kein geringer Schaden.

Die „Passion“ der Herrschaftsherrin von Au gegen ihn führt der Wirt von Reichertshausen darauf zurück, daß er das Bier nicht mehr bei ihr, sondern von einer anderen Brauerei beziehe, was ihm doch freistünde. Schließlich stellt er an den Kurfürsten die dringende Bitte, der Freifrau von Au unter Androhung einer gewissen Geldstrafe zu befehlen, nicht nur wegen der ersten verbotenen Hochzeit „Satisfaction“ (Genugtuung, Entschädigung) zu geben, sondern auch die erst diese Woche zu seinem nicht geringen Schaden zurückgezogene Hochzeit in seiner Taferne unbehindert vor sich gehen zu lassen.

Daraufhin erging an die Freifrau von Au unverzüglich die Weisung, bei Vermeidung von sechs Reichstalern Strafe den bereits am 15. Mai eingeforderten Bericht baldigst zu erstatten und die bevorstehende neue Hochzeit in keiner Weise zu behindern.

Die Rückäußerung erfolgte erst am 6. Juli 1679, als die in Reichertshausen angeblich bereits angedingte Hochzeit des Brandloher Brautpaares in deren Behausung und nicht beim Wirt in Reichertshausen stattgefunden hatte. Das mit dem Fraunhofer Wappen versiegelte Schriftstück hatte folgende, für die damalige Zeit charakteristische Anschrift an den Landesherrn: „Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Philipp in Obern- und Nidern Bayrn, auch der oberen Pfalz Hörzogen, Pfalzgraven bey Rhein, Landtgraven zu Leichtenberg und Administrator des Hochlöbl. Churfürstenthumbs Bayrn. — Meinem gnedigsten Fürsten und Herrn.“ Die eigenhändige Unterschrift der „diemittigsten“ Maria Anna, „verwittibte Frau von Fraunhovn“, ist schwer leserlich.



Au in der Hallertau

Stich von Wening 1701



Die Verzögerung ihres Berichtes begründet sie mit der wochenlangen Bettlägerigkeit ihres Herrschaftspflegers (einer damals beliebten Ausrede) und stellt an den Kurfürsten die Bitte, „ihr solche Saumbsal nit zu einem Ungehorsamb aufzunehmen“. Freimütig erklärt sie, daß sie nur mit höchster Verwunderung von der „vermeinten Beschwer“ des Wirtes von Reichertshausen und der ihr angedrohten Geldstrafe von sechs Reichstalern vernommen habe. Sie sei über die unwahrhaftigen Beschuldigungen ihres Widersachers bestürzt, nach denen sie ihn mit Abspannung des Häfflweins und von Hochzeiten beschwere und den klaren Inhalt der Land- und Polizeiordnung verletzt haben solle. Sie betont vielmehr, daß sie jedem seinen freien Willen lasse und ihren Untertanen keineswegs verboten habe, zum Wirt von Reichertshausen zu gehen. Im Falle des Balthasar Haslauer, ihres Wirtes zu Pfettrach, verhielte es sich so, daß dieser zwar sein Stuhlfest beim Wirt von Reichertshausen gehalten, aber niemals seine Hochzeit dort angedingt habe, wenn es auch ihr Gegner ständig behaupte. Haslauer hätte seine Hochzeit in seinem Wirtshaus zu Pfettrach selbst gehalten und würde von der „Hochlöblichen Landschaft“ (der Ständevertretung in Bayern) jederzeit als Hofmarkswirt anerkannt. Die Gastwirtschaft von Pfettrach trüge auch das Zapfenrecht, was sogar der Wirt von Reichertshausen anerkenne. Freilich sei diese ihre Hofmarkswirtschaft „seith des ersten Feindts noch nit gar völlig erpaut worden“. — Unter dem „ersten Feindt“ ist der erste Schwedeneinfall in die Hallertau Anfang Mai 1632 zu verstehen, bei dem auch die Hofmarkswirtschaft zu Pfettrach in Flammen aufgegangen war. Nach dem Totenbuch der Pfarrei Reichertshausen kamen dabei 14 Einwohner von Reichertshausen, Pfettrach und Brandloh ums Leben; als letzte „Ursula, die alte Baderin“.

Die Freifrau von Au weist auch darauf hin, daß bei ihrem Wirt zu Pfettrach nach altem Herkommen Gastungen mit Bier, Fleisch, Brot und anderem bei Leihkäufen, Vertragshändeln und an Kirchweih vor sich gegangen seien, was die benachbarten Wirte sicher nicht geduldet haben würden, wenn ihm die Gerechtigkeit nicht zustünde.

Was ihren Untertan Balthasar Hällmayr von Brandloh betreffe, so habe auch dieser nie im Sinne gehabt, seine Hochzeit bei ihrem Gegner anzudingen oder zu halten, wenn er auch den Häfflwein bei ihm, doch nur mit Bier und Brot, jedoch ohne Essen eingenommen habe, weil er sich bei der Pfarre in Reichertshausen habe einschreiben lassen müssen und es hernach fast schon Nacht war. Es sei auch allbekannt, daß „diser Tropf Hällmayr“ nach der christlichen Einsegnung sein Hochzeitsmahl bloß in seiner schlechten Söldenbehausung in Brandloh eingenommen habe, wobei das benötigte Bier nur maßweise vom Wirt in Pfettrach geholt worden wäre. Die Auer Herrschaftsherrin halte es auch für billig, daß ihre Untertanen bei dergleichen Gastungen zu ihren Untertanswirten gehen, die auch das Bier bei ihr nähmen, wie auch die landgerichtlichen Untertanen zu ihren landgerichtlichen Wirten gingen. Bei dem damals bestehenden Ab-

hängigkeitsverhältnis der Grundholden von ihrem Grundherrschaftsherrn ist diese Bemerkung der Inhaberin der Herrschaft Au zweifellos richtig, wenn dem auch gewisse Bestimmungen der Polizeiordnung entgegenzustehen scheinen. Es ist jedoch zu beachten, daß früher das Gewohnheitsrecht, die Observanz, gegenüber dem geschriebenen Recht meist vorrangig war. Auch versuchten die staatstragenden Schichten das Recht zu ihren Gunsten abzuwandeln und dieses dann zum Gewohnheitsrecht werden zu lassen. Nur dann, wenn keine bestimmte „Observanz“ nachweisbar war, kam das geschriebene Recht zur Anwendung, obwohl andererseits der Landesherr bestrebt war, den von ihm erlassenen Gesetzen allgemeine Gültigkeit zu verschaffen, weshalb man sich, wenn zweckmäßig, gern auf diese berief.

Bezüglich ihrer wirtschaftlichen Lage betont die Freifrau von Au, daß sie auf die Erträge aus dem Bierabsatz an ihre Hofmarkswirte angewiesen sei, um den jährlichen Aufschlag (eine Steuer der Landschaft) von 400 Gulden entrichten und andere Belastungen tragen zu können. Zudem habe das braune Bier einen allzu schlechten Absatz, da jedermann Weißbier trinken wolle und sie deswegen ihr Bräuhaus schließlich noch werde zusperrern müssen. Der Wirt von Reichertshausen nehme das Bier nicht mehr von ihr, weil er es halb umsonst haben möchte, obwohl sie für einen Eimer Bier (= 64 Liter) das große Aufmaß von 69 Maß gebe. Schließlich bittet sie den Kurfürsten, ihr als einer verlassenen Wittib gnädigst Schutz zu gewähren und ihren Widersacher mit seinen mutwilligen Klagen zur Ruhe zu mahnen.

In seiner untertänigsten „Replic“ vom 7. September 1679 stellt der Wirt von Reichertshausen zunächst fest, Balthasar Haslauer hätte ausdrücklich verlauten lassen, es habe ihm die Frau „Gegenthailin“ zwar erlaubt, daß er seine Hochzeit halten dürfe wo es ihm beliebe, sie habe dabei aber „in specie“ verboten, daß er dieselbe bei ihm abhalte; er überlasse es demnach der gnädigsten „judicator“ (= Berurteilung), ob hierdurch der freie Wille nicht verletzt und gegen die Land- und Polizeiordnung nicht straffällig gehandelt worden sei. Er betont dann nochmals, daß es in Pfettrach keine richtige Taferne gebe und daß der dortige Wirt nur das Zapfenrecht hätte und somit nicht befugt sei, bei sich den Häfflwein, Hochzeiten und dergleichen Zehrungen vorgehen zu lassen; auch läßt er es nicht gelten, daß von der „Löblichen Landschaft“ eine Hofmarkswirtschaft in Pfettrach anerkannt würde. Dem gegenüber muß freilich darauf hingewiesen werden, daß es im Hofmarksverzeichnis des Landgerichts Moosburg vom Jahre 1597 bei der Hofmark Pfettrach heißt: „Hans Ulrich von Königsfelder innenhändig; dabei hat es ein Sedlmair und Wirt, von einschichtigen landgerichtlichen Gütern aber hat es nichts“ (HStA, Moosburger Ger. Lit. Nr. 3, S. 181).

Die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges machten sich um 1680 in unserer Gegend immer noch bemerkbar, denn der Wirt von Reichertshausen klagt über die schweren Zeiten und die gar schlechten Einkünfte und fügt hinzu, es gebe so wenig Geld bei den Leuten, daß man mit der „Erkaufung des liebseligen Brotes genugsam zu

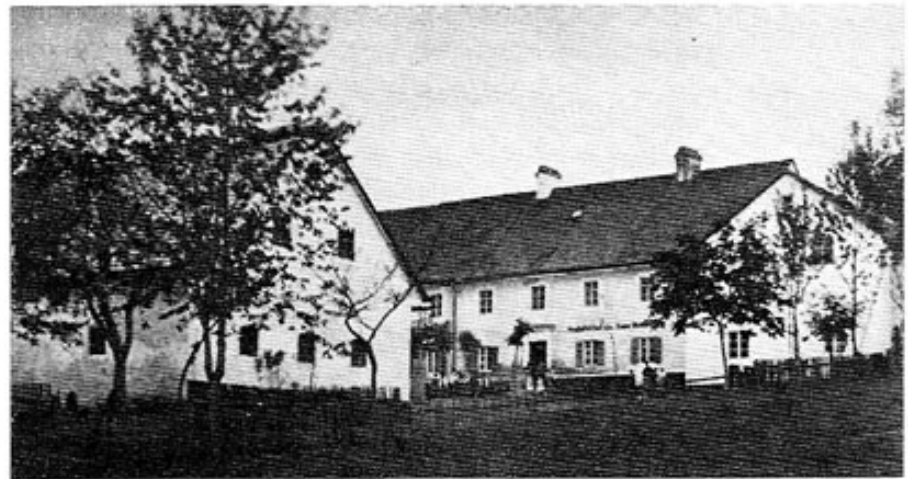
tun habe“ und gezwungen sei, Bier und Gastereien notwendigerweise hintanzusetzen. Er selbst habe von seiner Taferne 16 fl (Gulden) Steuer und an den kurfürstlichen Kasten Landshut nicht nur 1 fl 55 kr Stiftgeld, sondern auch 18 Metzen Korn und 14 Metzen Hafer zu entrichten. Wenn das braune Bier bei der Auer Schloßherrin einen allzu schlechten Absatz habe, so sei ihr hoher Preis von zehn Pfennig für die Maß daran schuld, denn das weiße Bier, das die Leute bevorzugen, werde zumeist zu dem gleichen Preis ausgeschenkt. Unter Wiederholung seiner früheren Anschuldigungen fordert der Kläger nochmals Entschädigung für die beiden „abgeschafften“ Hochzeiten und in Zukunft keinerlei Beeinträchtigung seines Gewerbes durch die Auer Herrschaftsherrin mehr. In ihrer Erwiderung vom 19. Dezember 1679 stellt letztere nochmals ausdrücklich fest, daß es sich bei den beiden Hochzeiten nicht anders verhalten habe, als wie sie schon berichtete, und es von niemand geglaubt würde, daß ihr Gegner bei der zweiten Hochzeit noch vor dem Andingen die Notdurft an Speise und Trank eingekauft habe. Sie hebt dann hervor, daß der Wirt von Reichertshausen jahrelang Bier und auch Branntwein bei ihr bezogen hätte und ihm der Preis niemals zu hoch gewesen sei und sie noch dazu geduldet hätte, daß er das Bier auch bei fremden Brauern genommen habe. Sie fährt dann wörtlich fort: „Ich gebe die Maß Bier um zehn Pfennige, so nach Johanni es dieses Revier im Satz gewesen und dabei zu wissen ist, daß ich solch mein ausgegebenes Märzenbier von solcher Güte (wie allbekannt) machen lassen habe, daß es über verwichenen Bartholomei bis auf den letzten Eimer gehalten; hingegen sei der benachbarten Bierbrauern eingesottener Trunk schon längst vor verwichenen Jakobi ganz sauer gewesen.“ Anschließend klagt sie, daß das Weißbier, da es jedermann trinken will, einen allzu starken, das braune Bier hingegen einen schlechten Absatz habe.

Auch in Wolnzach hatten 1645 drei Zäpfler soviel Weißbier eingeführt, daß die Ortsbräuer mit ihrem Braunbier wöchentlich kaum einen Gulden erlösten, da jedermann nur Weißbier trinken wollte, wie der verdiente Heimatforscher Pfarrer Joseph Reindl in seinem Artikel über das „Biersieden in der Hallertau“ in der Festaussgabe zum 50. Geburtstag (1929) des „Hollerdauser Berichterstatters“ schrieb. Nach Pfarrer Reindl war das Brauen von Weißbier ursprünglich nur kurfürstlichen Brauereien vorbehalten gewesen und die späteren Weißbierbrauereien wären erst jüngeren Datums. Wir erfahren von ihm auch, daß 1660 die Maß Bier in Wolnzach elf Pfennige kostete (S. 22), wonach also der Bierpreis von zehn Pfennigen pro Maß in der Auer Schloßbrauerei ganz berechtigt war.

Fast ein Vierteljahr war vergangen und in der Sache noch keine Entscheidung gefallen, obwohl der Wirt von Reichertshausen wegen der Entscheidung wiederholt an amtlicher Stelle um Auskunft gebeten hatte. So richtete er am 14. März 1680 an die „Hochlöbliche Regierung in Landshut“ ein untertäniges Monitorium (= Mahnschreiben) mit dem Ersuchen, der Auer Herrschaftsherrin befehlen zu lassen, ihm in ihrer Hofmark Pfettrach bis zum

Ausgang des Prozesses keinerlei Ausschließung zuzufügen. Inzwischen hätte sich die Freifrau wiederum unterstanden, in ihrer Wirtschaft in Pfettrach, der nur das bloße Zapfenrecht zustünde, nicht nur ein Stuhlfest, sondern auch eine Hochzeit zu seinem nicht geringen Schaden abhalten lassen, um auf solche Weise eine Gerechtigkeit zu „introduciren“ (= einzuführen).

Um welchen neuerlichen Fall es sich hier handelt, erfahren wir aus dem Antwortschreiben der Herrschaftsherrin



*Gastwirtschaft Kettner in Pfettrach*

von Au vom 27. Mai 1680. Sie argumentiert hier sehr geschickt, daß es vermöge der Land- und Polizeiordnung jedem erlaubt sei, sein Geld zu verzehren, wo er selbst wolle. So habe auch ohne ihr Wissen und Willen Sebastian Sießmayr sein Stuhlfest und „schlechte“ Hochzeit bei seiner leiblichen Schwester, der Wirtin zu Pfettrach,



*Gast- und Tafernwirtschaft Reichertshausen*

gehalten, was hoffentlich bei ihrem alten Zapfenrecht gestattet sei. Ihr hiesiger Hoftafernwirt müsse ja auch ohne Widerspruch dulden, daß seine nur mit Zapfenrecht ausgestatteten Nebenwirte Stuhlfeste, Hochzeiten und Gastungen abhielten. Die Freifrau geht nun zum Gegenangriff über und behauptet, daß der Wirt zu Reichertshausen auch keine „mehrere Gerechtsambkeit“ habe als das Zapfenrecht, was angeblich aus Folgendem geschlossen werden könne. Vor Alters her seien bei ihr zu Au



und in Attenkirchen in den zwei Ehehaftstafern, die eineinhalb Stunden von einander entfernt an der München-Regensburger Landstraße gelegen sind, die Jahr- und Freitänze abgehalten worden. Nun wäre es bekannt und wohl beweisbar, daß vor 68 Jahren (= 1632), als die Taferne zu Attenkirchen völlig abgebrannt war, der Wirt zu Reichertshausen, der Vorfahre des jetzigen, bis zur Wiederaufbauung der genannten Taferne den Jahrestanz in einer alten Hütte gehalten habe, wo sonst die Roßbuben tanzten und die nur ein alter Schupfen gewesen wäre. Sobald aber die Taferne in Attenkirchen wieder aufgebaut war, habe er diesen Jahrestanz wiederum unterlassen. Wenn er aber hiezu befugt gewesen wäre, hätte er diese Hütte nicht wieder einfallen lassen, sondern würde wohl ein richtiges Tanzhaus zur Abhaltung der Jahrestänze erbaut haben. Sein Nachfolger, der derzeitige Wirt von Reichertshausen, hingegen, der sich mit dem Zapfenrecht nicht begnügen wolle, ließe nun auf einem bereits vor 15 Jahren erbauten Tanzhaus den Jahres- und Freitanz vornehmen, wodurch er sich eine Ehehaftstaferne zu eigen machen wolle, was sie aber vorher nie gewesen sei. Aus diesem Grunde stelle sie an „Seine Hochfürstliche Durchlaucht“ die demütigste Bitte, daß das „unpaßierliche“ Tanzhaus ihres Gegners wieder entfernt und die nach der Polizeordnung unzulässige Taferne-Aufrichtung wieder abgeschafft würde, da hiedurch die zwei uralten Ehehaftstafern zu Au und Attenkirchen beeinträchtigt würden. Die Freifrau von Au spricht hier auch im Sinne des Wirtes von Attenkirchen. Den amtlichen Nachweis für ihr Zapfenrecht in der Pfettracher Hofmark erbringt sie durch die Vorlage einer Abschrift des Kaufbriefes vom 4. März 1614, demzufolge die Hofmark Pfettrach von der Herrschaft Au um 6400 Gulden erworben worden war. Dem Wortlaut der Kaufurkunde nach gehörten zur Hofmark Pfettrach auch ein Burgstall, Graben, Zapfenrecht usw. Die Bezeichnung Burgstall und Graben weisen auf das frühere Wasserschloß in Pfettrach hin, dessen Stelle man heute noch zeigt. Auch der Hofname Selmer (= Sedelmaier) deutet auf einen zum ehemaligen Schloß gehörigen adeligen Wirtschaftshof hin.

Es dauerte dann noch vom Mai 1680 fast bis an das Jahresende, bis endlich in dem Streitfall zwischen dem Urbarswirt zu Reichertshausen, Mathias Schmidt, und der Herrschaftsherrin von Au am 19. Dezember 1680 das Urteil (= Erkhandtnus) gefällt wurde, dessen Hauptinhalt etwa folgender war: Die beklagte Frau von Au wird von der gegen sie erhobenen Klage frei gesprochen. Der Kläger könne aber, wenn er wolle, wie es sich zu Recht gebührt, dartun und beweisen, daß die in den Akten genannten Hochzeiten bei ihm wirklich angedingt gewesen seien und er sich hierauf bereits vorgesehen habe; zur Einbringung solcher Beweisartikel werde ihm eine Frist von drei Wochen bestimmt.

Die Freifrau hatte also den Prozeß gewonnen, der Kläger aber konnte dagegen Berufung innerhalb der genannten Frist einlegen, was er in einer untertänigsten „Supplikation“ mit beigefügten Beweisartikeln am 11. Februar 1681 auch getan hat. Der erste der 13 Beweisartikel

besagt, es sei wahr, daß es einem jeden, wer er auch immer sei, freistehe, seinen Häfflwein, Hochzeit, Taufkindmahl und „Todbessingnus“ abzuhalten, wo es ihm beliebt. Die übrigen Beweisartikel wiederholen nur das, was aus den vorhergehenden Prozeßakten schon bekannt ist und enthalten keine neuen Gesichtspunkte. Eine Abschrift derselben ging der Freifrau von Au am 25. Februar 1681 mit dem Bescheid zu, innerhalb von drei Wochen dazu Stellung zu nehmen.

In ihrer Erwiderung vom 17. März 1681 stellt diese zunächst fest, daß sie überhaupt nicht mehr Rede und Antwort zu stehen bräuchte, da der Kläger die Frist zur Einbringung der geforderten Beweisartikel habe verstreichen lassen und diese zu spät bei ihr angelangt wären. Sie verwahrt sich dann dagegen, gegen den klaren Inhalt der Land- und Polizeordnung verstoßen zu haben, sondern sie habe nur darauf gesehen, daß ihre zwei Untertanen, der Haslauer und der Hällmayr, die Hochzeiten bei ihrem Wirt halten, der auch das Bier bei ihr nehme, wie es ja auch auf der landgerichtlichen Seite zu geschehen pflege. Daß die fraglichen Hochzeiten bei ihrem Gegner bereits angedingt gewesen seien und er sich entsprechend eingedeckt habe, bestreitet sie nach wie vor entschieden. Unter diesen Umständen bittet sie, die vorgelegten Beweisartikel als „irrelevant“ (= nicht stichhaltig) zu erklären, es bei der „Regiments-Erkhandtnus“ vom 19. Dezember 1680 zu belassen und den gegen sie übel passionierten litiganten (= Streithansl) zur Ruhe zu verweisen.

In der „Erkhandtnus“ vom 18. April 1681 wurden von der kurfürstlichen Regierung zu Landshut tatsächlich die Beweisartikel des Wirtes von Reichertshausen als nicht stichhaltig verworfen und demselben ewiges Stillschweigen auferlegt, falls er nicht innerhalb von drei Wochen mit neuen Argumenten aufwarte.

Da der Wirt von Reichertshausen darauf verzichtete, war der Prozeß endgültig zu Gunsten der Freifrau von Au entschieden, wenn auch die Sache nicht völlig geklärt war. Der Streit war ja auch nur ein Vorspiel zu einem neuen, über 30 Jahre lang dauernden Prozeß (1684 bis 1715), den nun der Wirt von Attenkirchen, Georg Stimelmaier, im Verein mit dem Wirt von Reichertshausen gegen die Herrschaft Au wegen eines Schankrechts begann. Diesen hatte die angeblich neu errichtete Gastwirtschaft in der ebenfalls zur Herrschaft Au gehörigen Hofmark Hettenkirchen, die wie Pfettrach etwas abseits von der Hauptstraße halbwegs zwischen Attenkirchen und Reichertshausen liegt, in Harnisch gebracht.

Die beiden Nachbarwirte, denen die zwei mehr oder minder neu errichteten Hofmarkswirtschaften in Pfettrach und Hettenkirchen im Wege standen, gingen nun aufs Ganze und verlangten die Abschaffung dieser zwei „unzulässigen Winklwirtschaften“, obwohl wenigstens der Hofmarkswirtschaft in Pfettrach das Zapfenrecht zustand, was auch vom Wirt in Reichertshausen anerkannt worden war. Sie blieb auch trotz vorübergehender Schließung weiterhin bestehen und entwickelte sich aus kleinsten Anfängen (ursprünglich die „Bergsölde“) im Laufe des vorigen Jahrhunderts zum weitaus größten



Anwesen des ganzen Ortes mit ca. 72 Hektar. Die von vornherein nicht lebensfähige Gastwirtschaft in dem kleinen Dörfchen Hettenkirchen aber wurde geschlossen. Bei den beiden in sieben Kilometer Entfernung an der alten München-Regensburger Landstraße gelegenen Ehehaftstafern in Au und Attenkirchen haben wir alte Mittelpunkte früherer „Wirtssprengel“ vor uns. D. h. bei diesen Tafern handelt es sich um Gastwirtschaften mit gewissen Vorrechten (z. B. Jahres- und Freitänze) für einen bestimmten Umkreis. Dazu kam noch in deren Mitte die bereits 1224 als „lithus“ nachweisbare kurfürstliche Urbarswirtschaft in Reichertshausen, die im ersten Steuerbuch des Landgerichtes Moosburg vom Jahre 1465 als „ta(fern)“ bezeichnet wird (HStA, Moosburg Ger. Lit. Nr. 1, fol. 16). Nach der Grundbeschreibung der Urbarsanwesen im kurfürstlichen Hofkastenamt Landshut vom 19. November 1546 hat „Augustin, Wirt auf der Tafern und den Zapfenrechten zu Reichertshausen, durchgehend gemeines Erbrecht“ (HStA, Moosburg Ger.

Lit. Nr. 14, fol. 35). Die spätere Benennung war immer „Gast- und Tafernwirtschaft“. Einen Abbruch erlitten diese ursprünglichen Wirtssprengel, als vermutlich erst im Laufe des 16. Jahrhunderts die Hofmarksgastwirtschaft zu Pfettrach errichtet wurde, die dann auch von den benachbarten Wirten zu Reichertshausen und Attenkirchen mit allen Mitteln bekämpft wurde. Die Gastwirtschaft in Hettenkirchen hatten sie gar nicht aufkommen lassen.

Nach den vorliegenden Prozeßakten unterschied man genau zwischen dem bloßen Zapfenrecht und der Taferngerechtigkeit. Nur letztere gestattete die Abhaltung von Stuhlfesten, Hochzeiten und die völlige Gastung mit Fleisch, Bier und Brot bei Leihkäufen und Vergleichshändeln, sowie ähnliche Zehrungen. Wie sehr die eigentlichen Tafernwirte in ihrem Sprengel auf ihre Vorrechte und die monopolartige Stellung ihrer Gasthäuser bedacht waren, zeigt sich noch mehr in dem zweiten Prozeß, über den ein weiterer Bericht folgen wird.

## *Konstantin Pader als Bildhauer*

*Von Architekt Max Gruber*

Konstantin Paders Frühzeit ist noch in Dunkel gehüllt. Sein Großvater Jakob stammte aus Wessobrunn, tauchte 1587 in München auf und arbeitete als Maurer und Steinmetz am Bau der Michaelskirche. Später war er in Polling tätig. Sein Sohn Melchior, Konstantins Vater, übte denselben Beruf aus und ist in München in den Jahren 1590 - 1620 ebenfalls am Bau von St. Michael sowie an der Residenz als Stukkateur nachweisbar.

Konstantin Pader wird bei einer Zeugenschaft in Allach und Nannhofen im Jahre 1626 erstmals als Bildhauer und Bürger in Dachau genannt. (1408 wird in Dachau bereits ein Hermann Pader als Stifter eines Gartens im Moos bei des Pütreichs Garten zur Frühlmesse urkundlich erwähnt; eine verwandtschaftliche Beziehung zu Konstantin Pader ist jedoch kaum wahrscheinlich.)

Konstantin Pader dürfte wohl schon um 1605 geboren sein und nicht, wie bisher angenommen wurde, erst um 1610. Vermutlich heiratete er um 1628 in das Haus, Dachau, Wienerstraße 1 (alt Nr. 35) ein. Im alten Landgericht Dachau ist er ab 1629 als außerordentlich produktiver Bildhauer nachweisbar. Als die Schweden im Jahre 1632 nach Dachau kamen, dürfte sein Haus zerstört worden sein. Als er es 1644 verkaufte, war es noch eine Brandstatt. 1634 ging er nach München, wo er 1636 als Meister in die Zunft aufgenommen wurde. Ab 1638 wird er als deren Vierer mehrfach erwähnt. Am 26. Januar 1665 schloß er in der Münchner Peterskirche seine zweite Ehe. 1676 wohnte er in einem Haus, das dem Kloster Ettal gehörte. Am 29. April 1681 starb er in München. Seine zwei Söhne Tobias und Johann, beide Bildhauer in München, folgten ihm 1690 bzw. 1697 in den Tod nach.

Hier interessiert uns Konstantin Paders bildhauerische Arbeit, zumal von ihm, dem späteren kurfürstlichen Baumeister und (ab 1655) Bausachverständigen des Geistlichen Rates, im Dachauer Gebiet kein Bauwerk nachweisbar ist.

### *Werkliste:*

- 1629 Dachau - Jakobskirche: Kruzifix für die Rosenkranzbruderschaft (4 fl) und Ergänzung (Kopf, Hände, Füße) einer Marienstatue (1635 ?).
- 1630 Arzbach: Linker Seitenaltar (17 fl 30 kr),  
Einsbach — Hl. Blut: Hochaltar (mit Kistlerarbeit 196 fl),  
Englertshofen: Leonhardaltar (31 fl),  
Fahrenzhausen: Kruzifix und Hl. Geist für Hochaltar (4 fl),  
Kleininzemoos: zwei Kruzifixe (3 fl),  
Mitterndorf: Hochaltar mit zehn Figuren (54 fl),  
Röhrmoos: Christus im Grab (5 fl),  
Steinkirchen bei Dachau: Abbruch und Wiederaufstellung des Hochaltars (30 kr) und Kruzifix (1640),  
Unterbachern: rechter Seitenaltar (29 fl).
- Um 1635 München: Beteiligung an der Bildhauerarbeit der „Päpstlichen Zimmer“ der Residenz.
- 1637 Dachau - St. Jakob: Jesusfigur.
- 1643—47 München - St. Peter: Achatius-, Corpus Christi- und Annaaltar, später zwei große Engelsköpfe zum Hochaltar; Ausbesserungsarbeiten an den städtischen Brunnen am Rindermarkt, in der Wein-, Burg- und Dienergasse.
- Nach 1643 Beyharting: Grabmal für den Grafen Hohenwaldeck-Maxlrain und seine Gemahlin.